

1655/AB
vom 07.02.2024 zu 17083/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.032.607

Wien, am 5. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. Dezember 2023 unter der Nr. **17083/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Haftbedingungen in Polizeianhaltezentren: Bericht des Anti-Folter-Komitees des Europarats“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

I. Anfrageteil „Statistiken zu PAZ“:

Zur Frage 1:

- Wie viele Haftplätze gibt es insgesamt in PAZ? Bitte um Aufschlüsselung nach PAZ

Standort	Verfügbare Haftplätze Stichtag 31. Dezember 2023
Anhaltezentrum (AHZ) Vordernberg	195
Familienunterkunft – Zinnergasse (Wien)	87
Polizeianhaltezentrum (PAZ) Bludenz	37
PAZ Eisenstadt	21
PAZ Graz	78
PAZ Innsbruck	51

PAZ Klagenfurt	58
PAZ Linz	49
PAZ Salzburg	89
PAZ St. Pölten	28
PAZ Villach	24
PAZ Wels	37
PAZ Wien Hernalser Gürtel	220
PAZ Wien Roßauer Lände	323
PAZ Wr. Neustadt	10

Zur Frage 2:

- *Wie viele Personen wurden seit 2022 bis zum Zeitpunkt der Anfrage in PAZ angehalten? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Staatsangehörigkeit und PAZ.*
 - a. *Wie viele davon waren Schuhäftlinge? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Staatsangehörigkeit, Rechtsgrundlage der Verhängung der Schubhaft und PAZ.*

Im Zeitraum vom 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2023 wurden 50.025 Personen in einem Polizeianhaltezentrum (PAZ) angehalten (Aufschlüsselung siehe Beilage). Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesamtzahl von den Einzelsummen pro Jahr und/oder PAZ-Standort abweicht, da manche Personen infolge von Überstellungen oder den Jahreswechsel übergreifender Anhaltung automatisch mehrfach gezählt werden.

Von diesen 50.025 Personen wurden 7.399 Personen im Stande der Schubhaft angehalten (siehe Beilage). Eine kombinierte Aufschlüsselung im Sinne der Anfrage ist nicht möglich. Auch hier weicht die Gesamtzahl von den Einzelsummen pro Jahr und/oder PAZ-Standort ab, da manche Personen infolge von Überstellungen oder den Jahreswechsel übergreifender Anhaltung automatisch mehrfach gezählt werden.

Zur Frage 3:

- *Wie viele Personen sind zum Zeitpunkt der Anfrage in PAZ angehalten? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Staatsangehörigkeit und PAZ.*
 - a. *Wie viele davon waren Schuhäftlinge? Bitte um Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit, Rechtsgrundlage der Verhängung der Schubhaft und PAZ*

Mit Stichtag 31. Dezember 2023 wurden 400 Personen in den Polizeianhaltezentren angehalten (Aufschlüsselung siehe Beilage).

Von diesen 400 Personen wurden 239 Personen im Stande der Schubhaft angehalten (siehe Beilage). Eine kombinierte Aufschlüsselung im Sinne der Anfrage ist nicht möglich.

Zur Frage 4:

- *Wie viele minderjährige Personen wurden seit 2022 bis zum Zeitpunkt der Anfrage in PAZ angehalten? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Staatsangehörigkeit und PAZ.*
 - a. *Wie viele davon waren Schuhäftlinge? Bitte um Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit, Rechtsgrundlage der Verhängung der Schubhaft und PAZ.*

Im Zeitraum vom 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2023 wurden 2.150 minderjährige Personen (Personen unter 18 Jahren) in einem Polizeianhaltezentrum angehalten (Aufschlüsselung siehe Beilage).

Von diesen 2.150 minderjährigen Personen wurden 15 in Schubhaft angehalten (Aufschlüsselung siehe Beilage). Eine kombinierte Aufschlüsselung im Sinne der Anfrage ist nicht möglich.

Zur Frage 5:

- *Wie lange betrug die durchschnittliche Haftdauer in einem PAZ in den Jahren 2022 und 2023 bis zum Zeitpunkt der Anfrage?*

Personen, die zwischen 1. Jänner 2022 und 31. Dezember 2023 in ein Polizeianhaltezentrum aufgenommen wurden und deren Haft am 31. Dezember 2023 bereits beendet war, wurden im Durchschnitt 8,61 Kalendertage in einem Polizeianhaltezentrum angehalten.

Haftbeginn	Durchschnittliche Haftdauer in Kalendertagen
2022	8,66
2023	9,61

Zur Frage 6:

- *Wie lange betrug die maximale Haftdauer in einem PAZ in den Jahren 2022 und 2023 bis zum Zeitpunkt der Anfrage?*
 - a. *In wie vielen Fällen wurde die maximale Haftdauer von 18 Monaten überschritten?*

Die maximale Haftdauer von Personen, die zwischen dem 1. Jänner 2022 und dem Stichtag 31. Dezember 2023 in ein Polizeianhaltezentrum aufgenommen wurden, betrug 438 Tage.

Schubhaftbeginn	Maximale Schubhaftdauer in Kalendertagen
2022	438
2023	361

Eine Anhaltedauer von mehr als 18 Monaten wurde in keinem Fall überschritten.

Zur Frage 7:

- *Wie viele Beschwerden wurden in den Jahren 2022 und 2023 bis zum Zeitpunkt der Anfrage aufgrund einer Anhaltung in einer PAZ eingebracht? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Staatsangehörigkeit.*
 - a. *Wie viele davon waren Schubhaftbeschwerden? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Staatsangehörigkeit.*
 - b. *In wie vielen Fällen wurde der Beschwerde stattgegeben?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Darüber hinaus fällt die Beantwortung nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 8:

- *Wie viele Haftentschädigungsansprüche sind seit 2022 bis zum Zeitpunkt der Anfrage eingelangt? Bitte um Aufschlüsselung nach Verwaltungsstrafhaft und Haft nach § 76 FPG.*

Bei allen betroffenen Fällen wurde die Schubhaft nach § 76 FPG angeordnet. Haftentschädigungsansprüche im Zusammenhang mit Verwaltungsstrafhaft gab es nicht.

Jahr	Fälle
2022	79
2023	74

Zur Frage 9:

- *Wie viel wurde in Summe vom BMI seit 2022 bis zum Zeitpunkt der Anfrage an Haftentschädigung gezahlt? Bitte um Aufschlüsselung nach Verwaltungsstrafhaft und Haft nach § 76 FPG.*
 - a. *Was sind die Gründe für die Haftentschädigungsansprüche? Bitte um Auflistung.*
 - b. *Welche Maßnahmen plant das Bundesministerium für Inneres zur künftigen Vermeidung rechtswidriger Haft?*

Bei allen betroffenen Fällen wurde die Schubhaft nach § 76 FPG angeordnet. Haftentschädigungsansprüche im Zusammenhang mit Verwaltungsstrafhaft gab es nicht.

Jahr	Haftentschädigung in EUR
2022	169.852,27
2023	185.819,22

Der Vollzug der Außerlandesbringung von Fremden, sowie in Einzelfällen damit zusammenhängend auch die Notwendigkeit der Verhängung von Schubhaften sind wichtige Elemente für das Funktionieren eines rechtsstaatlichen Asyl- und Fremdenwesens. Bei der Schubhaft handelt es sich um eine Sicherungsmaßnahme, die ausschließlich als „ultima ratio“ zur notwendigen Sicherung eines Verfahrens oder der Außerlandesbringung angeordnet wird. Die Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme wird in jedem Einzelfall genauestens geprüft. Die allfällige Abänderung von behördlichen Entscheidungen durch die gerichtliche Überprüfungsinstanz liegt in der Natur einer Rechtsmittelkontrolle und kann auch in einem geänderten Sachverhalt begründet sein.

Vom BFA werden verschiedene Maßnahmen getroffen, um eine qualitative Prüfung im Rahmen der Verhängung von Schubhaft sicherzustellen. Hierzu finden laufend Qualitätskontrollen anhand von ausgewählten Bescheiden mit der für Qualitätsentwicklung zuständigen Fachabteilung in der Sektion V des Bundesministeriums für Inneres statt. Ziel dieser Maßnahmen ist es, eine faire und umfassende, den rechtsstaatlichen Prinzipien entsprechende Einzelfallbeurteilung sicherzustellen.

Zur Frage 10:

- *Was ist der aktuelle Personalstand in PAZ? Bitte um Aufschlüsselung nach PAZ.*
 - a. *Entspricht dieser dem vorgesehenen Soll-Stand?*
 - i. *Wenn nein, was wäre der Soll-Stand?*

- ii. Wenn nein, welche Maßnahmen wurden wann gesetzt bzw. sind geplant, um den Personalstand auf den vorgesehenen Stand zu bringen und Unterbesetzungen künftig zu vermeiden?*

Die systemisierten Arbeitsplätze sowie der Personalstand der Polizeianhaltezentren (PAZ) und des Anhaltezentrums (AHZ) Vordernberg in Vollbeschäftigenäquivalenten (VBÄ) zum Stichtag 31. Dezember 2023 stellen sich wie folgt dar:

Bundesland	Polizei-anhaltezentren (PAZ) und Anhalte-zentrum (AHZ) Vordernberg	Arbeits-plätze Exekutive	Arbeits-plätze Verwaltung	VBÄ Exekutive	VBÄ Ver-waltung	VBÄ gesamt
Burgenland		33	0	51,5	1,0	52,5
Kärnten	PAZ Klagenfurt am Wörthersee	20	0	18,9	1,0	19,9
	PAZ Villach	11	0	17,4	0,0	17,4
Niederösterreich	PAZ St. Pölten	11	0	12,9	0,0	12,9
	PAZ Wr. Neustadt	11	0	11,0	0,0	11,0
Oberösterreich	PAZ Linz	46	0	41,4	0,0	41,4
	PAZ Wels	15	0	16,3	0,0	16,3
Salzburg	PAZ Salzburg	48	0	42,0	0,0	42,0
Steiermark	AHZ Vordernberg	63	0	73,9	0,0	73,9
	PAZ Graz	52	0	61,8	0,0	61,8
Tirol	PAZ Innsbruck	30	0	28,3	0,0	28,3
Vorarlberg	PAZ Bludenz	15	0	13,8	0,0	13,8
Wien	PAZ Wien (Rossauer Lände)	110	0	105,5	0,0	105,5
	PAZ Wien (Hernalser Gürtel)	100	0	103,0	0,0	103,0

Bei der Auswertung der Vollbeschäftigenäquivalente wurden folgende Kriterien berücksichtigt: Dienstzugeteilte wurden dort gezählt, wo sie Dienst verrichten. Personen, die sich in Karenz befinden, wurden nicht berücksichtigt. Bei Personen mit einer herabgesetzten Wochendienstzeit fanden jene Arbeitsstunden Berücksichtigung, die tatsächlich geleistet wurden.

Die Bedarfe der einzelnen Dienststellen werden durch die jeweilige Landespolizeidirektion laufend einer Prüfung und Evaluierung unterzogen, um auf personelle Veränderungen reagieren und unbesetzte Arbeitsplätze bedarfssadäquat und rasch nachbesetzen zu können.

Darüber hinaus wird hinsichtlich Arbeitsplatzdotationen besonderes Augenmerk auf eine bundesweit bestmögliche Ausgewogenheit gelegt, wobei im Wesentlichen unterschiedliche Belastungen, der sicherheitspolizeiliche Grundbedarf sowie die unterschiedlichen strukturellen Erfordernisse die Basis für die Abstimmungsthematiken mit den jeweiligen Landespolizeidirektionen bilden.

II. Anfrageteil „Empfehlungen des Anti-Folter-Komitees des Europarats“:

Zur Frage 1:

- *Wie wurde in der Folge des Misshandlungsfalls im PAZ Hernalser Gürtel verfahren?*
 - a. *Wurde seitens der Leitung des PAZ Hernalser Gürtel gegen die an dem Misshandlungsfall beteiligten Polizeibeamt:innen disziplinarrechtliche Schritte gesetzt?*
 - i. *Wenn ja, welche und mit welchem Ergebnis?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
 - iii. *Wenn nein, welche anderen Maßnahmen wurden jeweils wann gesetzt?*

Zu dem anonymisierten Vorwurf liegen nach Rücksprache mit der Landespolizeidirektion Wien als zuständiger Vollzugsbehörde trotz eingeleiteter Erhebungen keine Informationen bzw. Erhebungsknüpfungspunkte vor.

Zur Frage 2:

- *Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden im PAZ Hernalser Gürtel Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass alle Zellen- und Gemeinschaftsbereiche künftig in einem akzeptablen baulichen und sauberen Zustand gehalten werden: Wurde diese Empfehlung vollinhaltlich umgesetzt?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
 - d. *Wenn nein, bis wann ist eine Umsetzung der Empfehlung durch welche konkreten Maßnahmen geplant?*

Das Polizeianhaltezentrum Hernalser Gürtel war zum Zeitpunkt des Besuchs der CPT-Delegation von einem größeren Wasserschaden betroffen, dessen Behebung unverzüglich und unabhängig von den Feststellungen der Delegation veranlasst wurde.

Betreffend den von der Delegation bereits im Debriefing noch kritisierten baulichen Zustand wurden als Sofortmaßnahme Maler- und Sanierungsarbeiten im Haftraum, sowie dem Ordinations- und Besucherbereich durchgeführt.

Zur Frage 3:

- *Welche Renovierungsarbeiten wurden seitens Ihres Ministeriums in PAZ jeweils wann getätigt? Bitte um Auflistung nach PAZ für die Jahre 2021, 2022 und 2023 bis zum Zeitpunkt der Anfrage sowie Kosten der Renovierungsarbeiten.*

In Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes für 14 Polizeianhaltezentren mit aktuell 1.307 Haftplätzen und mehreren hundert Zellen muss von einer detaillierten Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden.

Zuletzt wurde das Polizeianhaltezentrum Linz generalsaniert und das Polizeianhaltezentrum Steyr in Folge geschlossen. Das neue Polizeianhaltezentrum Innsbruck befindet sich als Teil des Neubaus des Sicherheitszentrums Tirol aktuell in Errichtung (und sind die Häftlinge für die Dauer der Bauarbeiten in einem Ausweichquartier in der Justizanstalt Innsbruck untergebracht). Die Generalsanierung der Polizeianhaltezentren Graz, Klagenfurt und Salzburg befinden sich bereits in unmittelbarer bautechnischer Vorbereitung.

Zu den Fragen 4 und 4a bis 4d:

- *Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ausländische Staatsangehörige im PAZ Wien-Hernalser Gürtel nur für kurze Zeiträume festgehalten werden (bis zu zwei Wochen): Wurde diese Empfehlung vollinhaltlich umgesetzt?*
- *Wenn ja, wann?*
- *Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn nein, bis wann ist eine Umsetzung der Empfehlung durch welche konkreten Maßnahmen geplant?*

Der Anhaltevollzug sowie alle sonstigen behördlichen Maßnahmen werden regelmäßig und laufend evaluiert. Notwendige und sinnvolle Maßnahmen werden entsprechend der Ergebnisse dieser Evaluierung umgesetzt.

Jedenfalls stellt Schubhaft immer eine „Ultima Ratio-Maßnahme“ dar und darf gemäß § 76 Abs 1 Fremdenpolizeigesetz nur angeordnet werden, wenn der Sicherungszweck nicht auch durch ein gelinderes Mittel erreicht werden kann. Fallen die Gründe für die Anordnung der Schubhaft weg und kann die Erfüllung des Sicherungszwecks, nämlich die Verfahrens- oder Maßnahmensicherung nicht mehr erreicht werden, wird die Schubhaft unverzüglich aufgehoben.

Auch ist das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gemäß § 80 Abs 1 leg. cit. dazu verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Schubhaft so kurz wie möglich dauert. In diesem Sinne normiert § 80 Abs 6 leg. cit., dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl die Verhältnismäßigkeit der Anhaltung in Schubhaft längstens alle vier Wochen zu überprüfen hat.

Zur Frage 4e:

- *In wie vielen Fällen wurden seit 2022 Personen länger als zwei Wochen im PAZ Wien-Hernalser Gürtel untergebracht?*
 - i. *Wurden die Betroffenen im Fall einer länger andauernden Haft in einem speziell für die Schubhaft ausgelegten Zentrum untergebracht?*
 1. *Wenn ja, in wie vielen Fällen?*
 2. *Wenn nein, warum nicht?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung muss auf Grund des Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen werden.

Sämtliche im PAZ Wien-Hernalser Gürtel Angehaltenen wurden und werden in einem speziell für die Schubhaft ausgelegten Zentrum untergebracht.

Zur Frage 5:

- *Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden im PAZ Wien-Hernalser Gürtel so bald wie möglich uneingeschränkt die offene Station umsetzen, im Einklang mit den*

im PAZ-Erlass dargelegten Anforderungen: Wurde diese Empfehlung vollinhaltlich umgesetzt?

- a. *Wenn ja, wann?*
- b. *Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen?*
- c. *Wenn nein, warum nicht?*
- d. *Wenn nein, bis wann ist eine Umsetzung der Empfehlung durch welche konkrete Maßnahme geplant?*
- e. *An wie vielen Tagen seit 2022 war die offene Station nicht uneingeschränkt umgesetzt?*
 - i. *Aus welchen Gründen nicht?*

Der Verwaltungsstraf- und der Schubhaftvollzug erfolgen auf Grundlage der Bestimmungen der §§ 53ff Verwaltungsstrafgesetz, §§ 76ff Fremdenpolizeigesetzes, sowie der Anhalteordnung. Demzufolge ist der geschlossene Vollzug der Normalvollzug. Gemäß § 5a Abs 1 Anhalteordnung kann die Schubhaft aber in offenen Stationen vollzogen werden, in denen sich Zellen sowie die dazugehörigen Aufenthalts- und Bewegungsräume in einem eigens abgegrenzten Bereich des Haftraumes befinden und von den Angehaltenen frei aufgesucht werden können (offener Bereich). Mit der Volksanwaltschaft als Nationalem Präventionsmechanismus wurden dazu Standards vereinbart und zuletzt mit Erlass vom 23. Juni 2022 auch umgesetzt. Demnach sind in offenen Stationen die Zellentüren außerhalb der jeweils festgelegten Nachtruhezeit täglich mindestens 10 Stunden, nach dienstlicher Möglichkeit auch länger, unversperrt zu halten. Beginn und Ende dieses Zeitraumes sind von den jeweiligen Polizeianhaltezentren selbst festzulegen und jedenfalls auch in den Regelungen über den Tagesablauf ersichtlich zu machen. Darüber noch hinausgehende Maßnahmen sind nicht in Aussicht genommen.

Anlassbedingt können temporäre Schließungen der offenen Stationen erforderlich sein, bspw. wenn mehrere zeitgleich zusammentreffende Aufträge für das exekutive Aufsichtspersonal (gleichzeitige oder zeitlich überschneidende Vorführung von Häftlingen zu Behörden oder Gerichten, die Ausfahrt von Häftlingen in Krankenhäuser, oder zu Fachärzten etc.) anfallen.

Für das Jahr 2022 galt die erlassmäßige Vorgabe, dass eine Durchmischung von mehr als 16 Personen zur Vermeidung der Einschleppung und Verbreitung einer Coronavirus-Infektion (COVID-19) im Anhaltevollzug zu unterbleiben hatte, sodass eine uneingeschränkte Umsetzung des offenen Vollzugs ganzjährig nicht gegeben war.

Für das Jahr 2023 wird mitgeteilt, dass laut manueller Auswertung der im Anlassfall gebotenen Dokumentationen eine Einschränkung der offenen Station an nachstehenden Tagen wie folgt erfolgt ist:

Datum	Zeitraum
27. März 2023	11:40 Uhr bis 17:00 Uhr
14. Mai 2023	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
5. August 2023	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
14. Oktober 2023	08:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Zur Frage 6:

- *Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden im PAZ Hernalser Gürtel und gegebenenfalls in anderen PAZ in Österreich unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das System, Pflegeaufgaben an Sanitätsbeamte/-beamtinnen zu delegieren, beendet wird und dass regelmäßige Besuche durch eine diplomierte Pflegekraft vorgesehen werden, deren Umfang sich dem Bedarf anpasst: Wurde diese Empfehlung vollinhaltlich umgesetzt? Bitte um Angaben nach PAZ.*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
 - d. *Wenn nein, bis wann ist eine Umsetzung der Empfehlung durch welche konkreten Maßnahmen geplant?*

Da alle in Polizeianhaltezentren aufgenommen Häftlinge ohne unnötigen Aufschub ärztlich auf ihre Haftfähigkeit zu untersuchen sind und bei pflegebedürftigen Personen grundsätzlich keine Haftfähigkeit besteht, erscheint eine Umsetzung der Empfehlung weder zweckmäßig noch wirtschaftlich. Es wird daher am bisherigen Modell festgehalten.

Zur Frage 7:

- *Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden im PAZ Hernalser Gürtel und gegebenenfalls in anderen PAZ in Österreich unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle medizinischen Untersuchungen außer Hörweite und – sofern die betreffende Gesundheitsfachperson in einem bestimmten Fall nicht ausdrücklich etwas anderes verlangt – außer Sichtweite von Polizeibeamten/-beamtinnen durchgeführt werden und dass die Patientenakten/-daten nichtmedizinischem*

Personal nicht mehr zugänglich sind: Wurde diese Empfehlung vollinhaltlich umgesetzt? Bitte um Angaben nach PAZ.

- a. *Wenn ja, wann?*
- b. *Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen?*
- c. *Wenn nein, warum nicht?*
- d. *Wenn nein, bis wann ist eine Umsetzung der Empfehlung durch welche konkreten Maßnahmen geplant?*

Zur Bewachung während einer ärztlichen Untersuchung erging am 23. Juni 2022 eine erlassmäßige Regelung, der zufolge auf die Privatsphäre der betroffenen Person und auf die Wahrung der medizinischen Vertraulichkeit Bedacht zu nehmen ist. Sofern nach Beurteilung des Einzelfalls aus konkreten Gründen keine Gefährdung höherer Interessen angenommen wird (bspw. die Gefahr der Flucht u/o sonstiger Verstöße gegen die Sicherheit und Ordnung), ist innerhalb von Polizeidienststellen auf eine unmittelbare Bewachung durch Exekutivbedienstete zu verzichten. Auf Verlangen des Arztes kann jedoch trotzdem eine Beziehung von Exekutivbediensteten zur weiteren Bewachung erfolgen. Bei Haftfähigkeitsuntersuchungen oder Behandlungen außerhalb von Polizeidienststellen (bspw. in einer öffentlichen Krankenanstalt oder ärztlichen Ordination bzw. Praxis) ist auf die unmittelbare Bewachung jedoch nur dann zu verzichten, wenn auch die Untersuchungsräumlichkeiten ihrer Beschaffenheit und Ausstattung nach einer Flucht u/o eine Gefährdung Dritter ausschließen lassen (insb. keine ungesicherten Türen und Fenster, keine Zugriffsmöglichkeit auf Skalpelle, Scheren, Spritzen etc.). Auch in diesen Fällen kann auf Verlangen des Arztes jedoch trotzdem eine Beziehung von Exekutivbediensteten zur weiteren Bewachung erfolgen.

Zur Frage 8:

- *Das CPT empfiehlt, dass die Rolle des behandelnden Arztes/der behandelnden Ärztin und des Amtsarztes/der Amtsärztin in allen PAZ in Österreich getrennt wird: Wurde diese Empfehlung vollinhaltlich umgesetzt? Bitte um Angaben nach PAZ.*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
 - d. *Wenn nein, bis wann ist eine Umsetzung der Empfehlung durch welche konkreten Maßnahmen geplant?*

Im polizeilichen Anhaltevollzug ist keine solche Rollentrennung in Aussicht genommen, da die Polizeiärzte neben ihrer gutachterlichen Tätigkeit zwar zur ersten allgemeinen Hilfeleistung verpflichtet sind, ihnen kurative Aufgaben aber nur sehr eingeschränkt

zukommen. Eine Behandlung im Sinne eines Arzt-Patienten-Verhältnisses ist grundsätzlich nicht vorgesehen, sondern Polizeärzte tätigen lediglich Akut- und Weiterverschreibungen, nehmen gegebenenfalls Wundversorgungen vor und führen notfallmedizinische Maßnahmen bzw. Untersuchungen durch, um zu entscheiden, ob die Ausführung eines Häftlings in eine Ordination oder Ambulanz notwendig ist.

Zur Frage 9:

- *Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass in jedem Fall, in dem im PAZ Hernalser Gürtel und gegebenenfalls in anderen Schubhafteinrichtungen in Österreich ausländische Staatsangehörige in einer besonders gesicherten Zelle festgehalten werden, ihnen regelmäßig zwischenmenschlicher Kontakt angeboten wird und sie im Einklang mit den Anforderungen des PAZ-Erlasses unmittelbar persönlich überwacht werden (wie in Absatz 54 beschrieben). Zusätzlich sollte in einer der beiden Arten von Sicherheitszellen untergebrachten Personen für mindestens eine Stunde täglich Zugang zu einem Außenbereich angeboten werden, sofern es keine eindeutigen medizinischen Kontraindikationen gibt: Wurde diese Empfehlung vollinhaltlich umgesetzt? Bitte um Angaben nach PAZ.*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
 - d. *Wenn nein, bis wann ist eine Umsetzung der Empfehlung durch welche konkreten Maßnahmen geplant?*
 - e. *In wie vielen Fällen wurden Schuhäftlinge seit 2022 in Einzelhaft festgehalten? Für welche Dauer jeweils?*
 - i. *Wie viele davon wurden jeweils aus welchen Gründen nicht unmittelbar persönlich überwacht?*
 - ii. *Wie viele davon hatten jeweils aus welchen Gründen keinen regelmäßigen zwischenmenschlichen Kontakt?*
 - iii. *Wie viele davon hatten jeweils aus welchen Gründen keinen Zugang zum Außenbereich?*

Die Unterbringung in einer besonders gesicherten Zelle erfolgt in sämtlichen Polizeianhaltezentren ausschließlich unter den in der Anhalteordnung normierten Voraussetzungen. Sie wird soweit und so lange aufrechterhalten, als es das Ausmaß und der Fortbestand der für ihre Anordnung ursächlichen Gefahr unbedingt erfordert, d.h. die drohende Gefahr mit keinem anderen vertretbaren Mittel abgewendet werden kann.

Mit Erlass vom 23. Juni 2022 wurde festgelegt, dass Häftlinge, die in einer besonders gesicherten „gepolsterten“ Zelle untergebracht sind, unbeschadet der besonderen Überwachung durch Aufsichtsorgane unverzüglich und danach für die Dauer der Maßnahme in regelmäßigen Abständen – innerhalb von jeweils 12 Stunden – von einem Arzt zu untersuchen sind. Sofern allerdings nach der ersten Untersuchung keine ärztlichen Bedenken entgegenstehen, können diese Häftlinge unter Wahrung der 12-Stunden-Frist stattdessen auch von einem im Sanitätsdienst ausgebildeten Exekutivbediensteten aufgesucht werden. Die Entscheidung darüber kommt immer dem Arzt zu und ist durch diesen auch zu dokumentieren. Dessen ungeachtet sind diese Häftlinge jedenfalls zumindest täglich von einem Arzt zu untersuchen.

Eine „Bewegung im Freien“ gemäß § 17 Anhalteordnung ist für die in einer besonders gesicherten Zelle untergebrachten Häftlingen nicht vorgesehen, da diese mit dem Zweck der Unterbringung unvereinbar ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass es trotz Möglichkeit der Anrufung interner (Beschwerde nach § 23 Anhalteordnung an den Kommandanten bzw. Anrufung des vollzugsbehördlichen Aufsichtsrechts) wie auch unabhängiger externer (Beschwerde nach § 88 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz an das Landesverwaltungsgericht) Kontrollinstanzen bislang zu keiner Beanstandung der diesbezüglichen Praxis gekommen ist. Auch die Volksanwaltschaft hat im Rahmen des Nationalen Präventionsmechanismus nach eingehenden und anhand der konkreten Umstände erfolgten Prüfungen hier keinen Missstand festgestellt.

Zu den Fragen 10 und 10a:

- *Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden im PAZ Hernalser Gürtel und gegebenenfalls in anderen PAZ in Österreich die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass:*
- *alle Sicherheitszellen ausreichend belüftet werden und dass die künstliche Beleuchtung in diesen Zellen nachts stets angemessen gedämpft wird: Wurde diese Empfehlung vollinhaltlich umgesetzt? Bitte um Angaben nach PAZ.*
 - i. *Wenn ja, wann?*
 - ii. *Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen?*
 - iii. *Wenn nein, warum nicht?*
 - iv. *Wenn nein, bis wann ist eine Umsetzung der Empfehlung durch welche konkreten Maßnahmen geplant?*

Mit Erlass vom 23. Juni 2022 wurde festgelegt, dass auf ausreichende Belüftung, ausreichendes natürliches Licht, sowie auf eine ausreichende künstliche von außen schaltbare Hauptbeleuchtung zu achten ist. Zum Zwecke der Kontrolle während der Nachtstunden ist zusätzlich entweder ein gesondertes Nachtlicht oder eine dimmbare Beleuchtung in der Zelle vorzusehen. Diese Vorgaben sind im Rahmen von Neu-, Zu und größeren Umbauten der Polizeianhaltezentren zu berücksichtigen.

Zur Frage 10b:

- *allen in einer Sicherheitszelle untergebrachten Personen eine Decke und ein Kissen zur Verfügung gestellt wird (wenn nötig suizidsicher) sowie unmittelbar Zugang zu Trinkwasser und regelmäßiger Zugang zu einer Dusche gewährt wird: Wurde diese Empfehlung vollinhaltlich umgesetzt? Bitte um Angaben nach PAZ.*
 - i. *Wenn ja, wann?*
 - ii. *Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen?*
 - iii. *Wenn nein, warum nicht?*
 - iv. *Wenn nein, bis wann ist eine Umsetzung der Empfehlung durch welche konkreten Maßnahmen geplant?*

Gemäß § 5b Abs 4 Anhalteordnung ist dem in einer besonders gesicherten Zelle untergebrachten Häftling eine Matratze und ein Löffel zur Einnahme der Mahlzeiten zur Verfügung zu stellen, soweit dagegen keine Bedenken bestehen. Allen in einer besonders gesicherten Zelle untergebrachten Häftlingen eine Decke und ein Kissen zur Verfügung zu stellen wird nicht in Aussicht genommen, da nach vollzugspraktischer Erfahrung neben Strangulationsversuchen (selbst ohne Befestigungspunkte) in manipulativ-erpressererischer Weise auch Stoffe bzw. Polster- und Matratzenfüllungen verschluckt werden, um Haftunfähigkeit herbeizuführen. Es bleibt daher eine einzelfallbezogene Feststellung, mit welchen Einrichtungs- oder Gebrauchsgegenständen oder Bekleidungsstücken ein Missbrauch zu befürchten ist, bzw. der Häftling Schaden anrichten oder sich selbst schädigen kann.

Mit Erlass vom 23. Juni 2022 wurde festgelegt, dass Häftlingen während einer besonderen Sicherheitsmaßnahme ausreichend – täglich mindestens eine – warme Nahrung und regelmäßig, mindestens aber drei Mal innerhalb von 12 Stunden Flüssigkeit zum Trinken anzubieten ist.

Ein regelmäßiger Zugang zu einer Dusche ist nicht vorgesehen, da ein solcher mit dem Zweck der speziellen Unterbringung unvereinbar ist.

Zur Frage 10c:

- *in einer gefliesten Sicherheitszelle untergebrachte ausländische Staatsangehörige nur auf Grundlage einer individuellen Risikobewertung, wenn die offensichtliche Gefahr der Selbstbeschädigung oder des Selbstmords besteht, gezwungen werden, sich zu entkleiden und suizidsichere Kleidung zu tragen: Wurde diese Empfehlung vollinhaltlich umgesetzt? Bitte um Angaben nach PAZ*
 - i. *Wenn ja, wann?*
 - ii. *Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen?*
 - iii. *Wenn nein, warum nicht?*
 - iv. *Wenn nein, bis wann ist eine Umsetzung der Empfehlung durch welche konkreten Maßnahmen geplant?*

Sowohl die Entziehung von Einrichtungs- oder Gebrauchsgegenständen oder Bekleidungsstücken, deren Missbrauch zu befürchten ist, als auch die Unterbringung in einer besonders gesicherten Zelle, aus der alle Gegenstände entfernt sind, mit denen der Häftling Schaden anrichten oder sich selbst schädigen kann, erfolgen in sämtlichen Polizeianhaltezentren ausschließlich unter den in der Anhalteordnung normierten besonderen Voraussetzungen. Sie werden soweit und so lange aufrechterhalten, als es das Ausmaß und der Fortbestand der für ihre Anordnung ursächlichen Gefahr unbedingt erfordert, d.h. die drohende Gefahr mit keinem anderen vertretbaren Mittel abgewendet werden kann. Wenn die Entziehung der persönlichen Kleidung erforderlich ist, wird der Häftling in der Zelle bzw. bei räumlicher Notwendigkeit unmittelbar vor der Zelle aufgefordert sich zu entkleiden. Dabei ist besonders auf die Wahrung der Würde und bei einer erforderlichenfalls zwangsweisen Entkleidung auch auf die möglichste Schonung der Person zu achten. Gleichzeitig mit der – gegebenenfalls zwangsweisen – Entkleidung ist dem Betroffenen auch Ersatzkleidung (Papier- bzw. Einwegkleidung) zur Verfügung zu stellen. Sofern das Ankleiden verweigert wird und die betreffende Person aufgrund ihres Verhaltens nicht überdies auch noch mit Hand- u/o Fußfesseln geschlossen ist, ist Einwegkleidung in der besonders gesicherten Zelle zu hinterlegen.

Zur Frage 11:

- *Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden im PAZ Hernalser Gürtel sowie in allen anderen PAZ in Österreich die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass mittellosen ausländischen Staatsangehörigen regelmäßig unentgeltliche Telefongespräche angeboten werden: Wurde diese Empfehlung vollinhaltlich umgesetzt? Bitte um Angaben nach PAZ.*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen?*

- c. *Wenn nein, warum nicht?*
- d. *Wenn nein, bis wann ist eine Umsetzung der Empfehlung durch welche konkreten Maßnahmen geplant?*

Gemäß § 19 Anhalteordnung ist Häftlingen in begründeten Fällen das Führen von Telefongesprächen auf eigene Kosten unter Aufsicht zu ermöglichen. Die Häftlinge haben das Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe dabei nicht nur zu behaupten, sondern auch glaubhaft zu machen. Eine generelle Genehmigung von Telefonaten entspricht nicht der Anhalteordnung. Mittellosen Häftlingen wird das Führen von Telefongesprächen zur Aufnahme des Kontaktes mit Angehörigen, Rechtsvertretern, Behörden, diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie in begründeten Einzelfällen mit Vertretern der Schubhaftbetreuung auch unentgeltlich ermöglicht.

Zur Frage 12:

- *Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden im PAZ Hernalser Gürtel sowie in allen anderen PAZ in Österreich die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ausländische Staatsangehörige die Möglichkeit erhalten, ihre Mobiltelefone zu nutzen, um Telefongespräche zu führen: Wurde diese Empfehlung vollinhaltlich umgesetzt? Bitte um Angaben nach PAZ.*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
 - d. *Wenn nein, bis wann ist eine Umsetzung der Empfehlung durch welche konkreten Maßnahmen geplant?*

Soweit es keinen organisatorisch unvertretbaren Aufwand verursacht, den vorgesehenen Tagesablauf nicht stört und in der Anhalteordnung nicht anderes vorgesehen ist, wird Schuhäftlingen das Führen von Telefongesprächen auf eigene Kosten grundsätzlich ohne Aufsicht ermöglicht.

Darüber hinaus wurde mit Erlass vom 23. Juni 2022 festgelegt, dass allen Häftlingen das Abrufen der Kontaktdaten von Gesprächspartner aus eigenen Mobiltelefonen zu ermöglichen ist. Zudem ist mittellosen Häftlingen die Verwendung des eigenen Mobiltelefons und Häftlingen mit sinnlicher Beeinträchtigung die Verwendung ihrer spezifischen barrierefreien Geräte (Hörgerätekompatibilität usw.) zu ermöglichen.

Zur Frage 13:

- Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden im PAZ Hernalser Gürtel sowie in allen anderen Schubhafteinrichtungen in Österreich inhaftierten ausländischen Staatsangehörigen gestatten, in der Regel Besuche ohne physische Trennung zu erhalten. „Geschlossene“ Besuche hinter einer Glasscheibe sollten auf Ausnahmefälle beschränkt sein, die auf einer individuellen Risikobewertung beruhen: Wurde diese Empfehlung vollinhaltlich umgesetzt? Bitte um Angaben nach PAZ.
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen?
 - c. Wenn nein, warum nicht?
 - d. Wenn nein, bis wann ist eine Umsetzung der Empfehlung durch welche konkreten Maßnahmen geplant?

Mit der Volksanwaltschaft wurde ein 2 x 6-monatiger Probebetrieb für Tischbesuche im Polizeianhaltezentrum Hernalser Gürtel vereinbart und unmittelbar nach Aufhebung der letzten Covid-Präventivmaßnahmen mit 01. Juli 2023 gestartet. Dafür wurden an zwei Sprechplätzen die trennenden Sicherheitsglasscheibe entfernt, d.h. beim Besuch ist Körperkontakt möglich. Die notwendige Überwachung dieser Besuche wird durch die unmittelbare Anwesenheit von Exekutivbediensteten gewährleistet. Grundlage der Entscheidung über die Ermöglichung von Tischbesuchen (Beobachtungszeitraum, Ausschlusskriterien etc.) wird dann die Evaluation dieses Probebetriebs ergeben.

Zur Frage 14:

- Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden die Personalstände im PAZ Hernalser Gürtel erhöhen, um inhaftierten ausländischen Staatsangehörigen die notwendige Unterstützung zu leisten: Wurde diese Empfehlung vollinhaltlich umgesetzt? Bitte um Angaben nach PAZ.
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen?
 - c. Wenn nein, warum nicht?
 - d. Wenn nein, bis wann ist eine Umsetzung der Empfehlung durch welche konkreten Maßnahmen geplant?

Im Polizeianhaltezentrum Hernalser Gürtel liegt kein Personalunterstand vor. Aufgrund von Akutsituationen, die unaufschiebbare Aufgaben und Aufträge verursachen, kann es temporär zu zusätzlichen Personalbedarfen kommen. Die diesbezüglichen Maßnahmen variieren dann je nach Anforderung und Bedarfslage. Die Ausstattung des Polizeianhaltezentrums Hernalser Gürtel mit Personal richtet sich grundsätzlich nach den

dortigen dienstbetrieblichen Erfordernissen, um den gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können. Organisatorische Änderungen, wie etwa die Einrichtung neuer Organisationsstrukturen oder neuer Arbeitsplätze, ergeben sich aufgrund veränderter dienstbetrieblicher Umstände und müssen von der Dienststellenleitung im Dienstweg beantragt werden. Zuletzt wurde die Anzahl der do. eingerichteten Arbeitsplätze im Jahr 2022 um fünf Exekutivarbeitsplätze erhöht.

Zur Frage 15:

- *Das CPT empfiehlt, dass alle im PAZ Hernalser Gürtel sowie in allen anderen Schubhafteinrichtungen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Berücksichtigung der vorstehenden Bemerkungen eine spezifische Ausbildung erhalten: Wurde diese Empfehlung vollinhaltlich umgesetzt? Bitte um Angaben nach PAZ.*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wie viele Mitarbeiter:innen haben eine spezifische Ausbildung bekommen und wie viele nicht?*
 - c. *Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen?*
 - d. *Wenn nein, warum nicht?*
 - e. *Wenn nein, bis wann ist eine Umsetzung der Empfehlung durch welche konkreten Maßnahmen geplant?*

Alle in den Polizeianhaltezentren tätigen Exekutivbediensteten sind in den dafür notwendigen Rechtsvorschriften ausgebildet und wurden darüber hinaus auch im Zuge der dortigen mehrwöchigen Einschulungsphase – ihrem Tätigkeitsfeld entsprechend – sensibilisiert.

Sowohl in den Grundausbildungslehrgängen als auch im jährlichen Bildungskatalog der Sicherheitsakademie (freiwillige Fortbildung) finden sich zahlreiche Lehrinhalte zu Themen wie interkulturelles Verständnis, Umgang mit Sprachbarrieren, Umgang mit psychosozial vulnerablen Personen etc., weil dies zentrale Aspekte des beruflichen Alltags eines jeden Exekutivbediensteten sind, d.h. sie nicht nur für die Tätigkeit in einem Polizeianhaltezentrum Bedeutung haben.

Zur Frage 16:

- *Das CPT empfiehlt, dass im PAZ Wien-Hernalser Gürtel sowie in anderen Schubhafteinrichtungen in Österreich inhaftierte ausländische Staatsangehörige unverzüglich nach ihrer Aufnahme und in einer für sie verständlichen Sprache*

- ausdrücklich über ihre Rechte und das für sie geltende Verfahren informiert werden:
Wurde diese Empfehlung vollinhaltlich umgesetzt? Bitte um Angaben nach PAZ.*
- a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
 - d. *Wenn nein, bis wann ist eine Umsetzung der Empfehlung durch welche konkreten Maßnahmen geplant?*
 - e. *Erhalten in PAZ inhaftierte Personen systematisch ein entsprechendes Schriftstück?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*
 - f. *Werden in PAZ inhaftierte Personen dazu aufgefordert, schriftlich zu bestätigen, dass sie in einer für sie verständlichen Sprache über ihre Rechte informiert wurden?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*

Allen rechtlich gebotenen Informationsverpflichtungen wird volumnfänglich nachgekommen. Hierzu stehen je nach Rechtsgrundlage der Festnahme bzw. Freiheitsentziehung entsprechende Informationsblätter in einer Vielzahl an Sprachen zur Verfügung. Fremdsprachigen Festgenommenen wird die Rechtsmittelbelehrung bei der formellen Vernehmung darüber hinaus vom Dolmetsch mündlich übersetzt. Auf die zusätzlichen besonderen Belange und Rechte von Jugendlichen wird gesondert hingewiesen.

Darüber hinaus wurden die Rechtsbelehrungen für Festgenommene über Anregung der Volksanwaltschaft auch einer Prüfung auf leichte Verständlichkeit der Sprache unterzogen.

Neben den Informationsblättern für Festgenommene und den rechtskonformen Belehrungen in den Vernehmungsprotokollen (gemäß den jeweils maßgeblichen Rechtsvorschriften) steht den Exekutivbediensteten in der digitalen Anwendung PAD auch ein „Vernehmungstool“ zur Verfügung, in dem zur Vermeidung von Verständnisproblemen jeweils auch „sinngemäße Erklärungen“ hinterlegt sind. Die Verfügbarkeit dieses „Vernehmungstools“ wurde von der Volksanwaltschaft ausdrücklich positiv festgestellt.

Beilage

Gerhard Karner

